



Verwaltungsrat

338. Tagung Session, Genf, 12.–26. März 2020

GB.338/LILS/3

Sektion Rechtsfragen und Internationale Arbeitsnormen
Segment Internationale Arbeitsnormen und Menschenrechte

LILS

Date: 27. Februar 2020

Original: Englisch

DRITTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Zweite Evaluierung der Funktionsweise der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus

Zweck der Vorlage

Gemäß dem im März 2017 gefassten Beschluss, bis spätestens März 2020 eine zweite Evaluierung der Funktionsweise der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) nach Absatz 26 der Aufgabenstellung der SRM TWG durchzuführen, wird der Verwaltungsrat ersucht, bei der Durchführung seiner zweiten Evaluierung Kenntnis vom Bericht des Vorstands der SRM TWG zu nehmen (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 3).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle vier strategischen Ziele.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Ergebnisvorgabe 2: Ratifizierung und Anwendung internationaler Arbeitsnormen.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Keine.

Rechtliche Konsequenzen: Keine.

Finanzielle Konsequenzen: Keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Vorbehaltlich des Beschlusses des Verwaltungsrats.

Verfasser: Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

Verwandte Dokumente: GB.337/LILS/PV; GB.337/LILS/1; GB.335/PV; GB.335/INS/5; GB.334/PV; GB.334/LILS/3; GB.331/PV; GB.331/LILS/2; GB.329/PV; GB.329/LILS/2; GB.328/PV; GB.328/LILS/2/1(Rev.); GB.326/PV; GB.326/LILS/3/2; GB.325/PV; GB.325/LILS/3; GB.323/PV; GB.323/INS/5.

1. Gemäß Absatz 26 der Aufgabenstellung der SRM TWG „evaluiert der Verwaltungsrat die Funktionsweise der dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe in regelmäßigen Abständen“. Der Verwaltungsrat führte auf seiner 329. Tagung (März 2017) auf der Grundlage dieses Absatzes der Aufgabenstellung eine erste Evaluierung ¹ durch und erwartete, spätestens im März 2020 eine zweite Evaluierung vornehmen zu können. ² Im März 2019 hat der Verwaltungsrat die Arbeit der SRM TWG im Rahmen seiner Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Normeninitiative weiter untersucht. In diesem Zusammenhang bat der Verwaltungsrat die SRM TWG, einen Bericht für die zweite Überprüfung der Funktionsweise der SRM TWG durch den Verwaltungsrat im März 2020 vorzulegen.
2. Der Bericht des Vorstandes der SRM TWG, der im Anhang zu dieser Vorlage enthalten ist, enthält eine Aktualisierung relevanter Informationen und zeigt so den neuesten Stand seit dem Bericht, der für die vom Verwaltungsrat im März 2019 durchgeführte Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Normeninitiative erstellt worden war. ³ Er wird dem Verwaltungsrat dementsprechend zur Berücksichtigung im Zusammenhang mit seiner zweiten Evaluierung der Funktionsweise der SRM TWG übermittelt.

Beschlussentwurf

3. *Im Rahmen seiner zweiten Evaluierung der Funktionsweise der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) hat der Verwaltungsrat die vom Vorstand der SRM TWG übermittelten Informationen zur Kenntnis genommen und*
 - a) *der SRM TWG für ihre anhaltende Arbeit zur Sicherstellung eines klaren, robusten und aktuellen Bestandes an internationalen Arbeitsnormen gedankt;*

ENTWEDER

- b1) *anerkennt, dass die Wirkung der Arbeit der SRM TWG davon abhängt, dass die Organisation und ihre dreigliedrigen Mitgliedsgruppen geeignete Maßnahmen ergreifen, um allen früheren Empfehlungen der SRM TWG nachzukommen, und dementsprechend den Mitgliedstaaten und Sozialpartnern nahelegt, konkrete Schritte in dieser Hinsicht zu unternehmen, und das Amt aufgefordert, seine Rolle bei der Weiterverfolgung der Empfehlungen wahrzunehmen, wozu auch die Unterstützung der IAO-Mitgliedstaaten bei der Ratifizierung und wirksamen Anwendung von Normen in Beratung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden gehört;*

ODER

- b2) *die im Bericht der SRM TWG enthaltenen Informationen über gewonnene Erkenntnisse und mögliche künftige Ausrichtungen zur Kenntnis genommen;*

¹ GB.325/LILS/3/Beschluss, Unterabs. d).

² GB.329/LILS/2.

³ GB.335/INS/5.

- c) *die SRM TWG ersucht, bei der Fortsetzung ihrer Tätigkeit seine Leitvorgaben zu berücksichtigen und ihn weiterhin über die Funktionsweise der SRM TWG auf dem Laufenden zu halten, damit er spätestens im März 2022 eine weitere Evaluierung durchführen kann.*

Anhang

Bericht des Vorstands der SRM TWG

1. Dieser Bericht zu den ersten fünf Tagungen der SRM TWG wird dem Verwaltungsrat gemäß seinen Beschlüssen vom März 2017 und März 2019 übermittelt. Er enthält Informationen für die zweite Evaluierung der Funktionsweise der SRM TWG durch den Verwaltungsrat.

I. Die SRM TWG: Aufgabenstellung, abgehaltene Tagungen und frühere Evaluierungen

A. Aufgabenstellung: Mandat und Arbeitsmethoden

2. Gemäß ihrer Aufgabenstellung besteht das Mandat der SRM TWG darin, „zu gewährleisten, dass die IAO über eine klare, robuste und aktuelle Sammlung internationaler Arbeitsnormen verfügt, die den sich wandelnden Strukturen der Welt der Arbeit Rechnung trägt, mit dem Ziel, Arbeitnehmer zu schützen und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen zu berücksichtigen“. ¹ Die SRM TWG überprüft die internationalen Arbeitsnormen, um den Verwaltungsrat Empfehlungen vorzulegen im Hinblick auf ²
 - a) den Status der überprüften Normen, darunter aktuelle Normen, Normen, die einer Neufassung bedürfen, veraltete Normen und mögliche andere Einstufungen,
 - b) die Ermittlung von Lücken im Erfassungsbereich, einschließlich von Fällen, in denen neue Normen erforderlich sind,
 - c) soweit sinnvoll, praktische und zeitgebundene Folgemaßnahmen.
3. Die SRM TWG kann sich auf Ersuchen des Verwaltungsrates mit jeder anderen Frage im Zusammenhang mit der Normensetzung und Normenpolitik befassen. ³
4. Die SRM TWG tritt einmal im Jahr für eine Woche zusammen, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt,⁴ das Arbeitsprogramm wird vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der von der SRM TWG vorgelegten Empfehlungen festgelegt. ⁵ Während die Teilnahme an den Tagungen der SRM TWG beschränkt ist auf ihren Vorsitzenden, ihre Mitglieder, die Sekretariate der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-gruppen, Bedienstete des IAA und eine von der SRM TWG genehmigte begrenzte Zahl von Beratern,⁶ sind ihre Arbeitspapiere und die Berichte ihrer Tagungen öffentlich. ⁷ Das Amt hat unter Leitung des Vorstandes zur Erleichterung dieser Tagungen Unterstützung geleistet. ⁸

¹ GB.325/LILS/3, Anhang, Abs. 8 (Aufgabenstellung für die SRM TWG).

² GB.325/LILS/3, Anhang, Abs. 9 (Aufgabenstellung für die SRM TWG). Die SRM TWG verwies im September 2018 auf die positiven Ergebnisse ihrer ersten Tagungen in dieser Hinsicht: GB.334/LILS/3, Anhang zur Beilage (Empfehlungen der SRM TWG), Abs. 3.

³ GB.325/LILS/3, Anhang, Abs. 12 (Aufgabenstellung für die SRM TWG).

⁴ GB.325/LILS/3, Anhang, Abs. 14 (Aufgabenstellung für die SRM TWG).

⁵ GB.325/LILS/3, Anhang, Abs. 15 (Aufgabenstellung für die SRM TWG).

⁶ GB.325/LILS/3, Anhang, Abs. 18 (Aufgabenstellung für die SRM TWG).

⁷ GB.325/LILS/3, Anhang, Abs. 19 (Aufgabenstellung für die SRM TWG).

⁸ GB.325/LILS/3, Anhang, Abs. 24 (Aufgabenstellung für die SRM TWG).

5. Im Anschluss an die Diskussionen werden ihre Beschlüsse im Konsens gefasst und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung und Weiterverfolgung vorgelegt. Falls zu einer bestimmten Frage kein Konsens erreicht werden kann, sieht die Aufgabenstellung vor, dass die unterschiedlichen Positionen in ihrem Bericht an den Verwaltungsrat darzustellen sind.⁹

B. Tagungen im Zeitraum 2016–19

6. Die SRM TWG hat seit ihrer Einrichtung 2015 fünfmal getagt:
 - a) Im Anschluss an ihre erste Tagung im März 2016 billigte der Verwaltungsrat das von ihr angenommene erste Arbeitsprogramm, das 235 internationale Arbeitsnormen umfasste, und verwies 68 Instrumente an den Dreigliedrigen Sonderausschuss (STC), der zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit dem Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006), eingesetzt worden ist.¹⁰
 - b) Auf ihrer zweiten Tagung im Oktober 2016 prüfte die SRM TWG die Folgemaßnahmen zu 63 zuvor für veraltet befundenen Instrumenten mit Bezug auf etwa 21 Unterthemen.¹¹
 - c) Auf ihrer dritten Tagung im September 2017 prüfte die SRM TWG 19 Instrumente zum Thema Arbeitsschutz (allgemeine Bestimmungen und spezifische Risiken).¹²
 - d) Auf ihrer vierten Tagung im September 2018 prüfte die SRM TWG neun Instrumente zu den Themen Arbeitsschutz (in bestimmten Branchen), Arbeitsstatistiken und Arbeitsaufsicht.¹³
 - e) Auf ihrer fünften Tagung im September 2019 prüfte sie im Rahmen ihres ersten Arbeitsprogramms zum Bereich Beschäftigungspolitik sieben Instrumente.¹⁴

C. Frühere Evaluierungen

7. Gemäß Absatz 26 der Aufgabenstellung der SRM TWG „evaluiert der Verwaltungsrat die Funktionsweise der dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe in regelmäßigen Abständen“. Der Verwaltungsrat führte auf seiner 329. Tagung (März 2017) eine erste Evaluierung¹⁵ der Funktionsweise der SRM TWG durch.¹⁶ Dabei stellte der Verwaltungsrat fest, dass die SRM TWG ihre Arbeit aufgenommen hatte, und ersuchte um die Übermittlung der erforderlichen Informationen, damit er spätestens im März 2020 eine weitere Evaluierung durchführen kann.

⁹ GB.325/LILS/3, Anhang, Abs. 22 (Aufgabenstellung für die SRM TWG).

¹⁰ GB.326/LILS/3/2. Der STC überprüfte im April 2018 eine erste Gruppe von 34 Instrumenten. Die Empfehlungen betreffend die Einstufung der überprüften Instrumente und mögliche Folgemaßnahmen werden in GB.334/LILS/2(Rev.) dargelegt. Eine zweite Gruppe von 34 Instrumenten wird im April 2021 überprüft werden.

¹¹ GB.328/LILS/2/1(Rev.).

¹² GB.331/LILS/2.

¹³ GB.334/LILS/3.

¹⁴ GB.337/LILS/1.

¹⁵ GB.325/LILS/3/Beschlussentwurf, Unterabs. d).

¹⁶ GB.329/LILS/2.

8. Im März 2019 hat der Verwaltungsrat die Arbeit der SRM TWG im Rahmen seiner Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Normeninitiative weiter untersucht.¹⁷ Der Verwaltungsrat ersuchte die SRM TWG, bei ihrer weiteren Tätigkeit seine Leitvorgaben zu berücksichtigen und einen Bericht für die zweite Überprüfung der Funktionsweise der SRM TWG vorzulegen, die er im März 2020 vornehmen wird. Damit die Wirkung der Tätigkeit der SRM TWG gewährleistet ist, rief der Verwaltungsrat die Organisation und ihre dreigliedrigen Mitgliedsgruppen erneut auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um allen früheren Empfehlungen der SRM TWG nachzukommen.¹⁸

II. Ergebnisse der SRM TWG (2016–19)

9. Die SRM TWG hat Ergebnisse in Bezug auf alle Bereiche ihres Mandats vorzuweisen.
10. Ein erstes Ergebnis betrifft die Erzielung einvernehmlicher dreigliedriger Empfehlungen zu allen Überprüfungen von Normen, die die SRM TWG durchgeführt hat. Im Bericht für die Gesamtüberprüfung der Normeninitiative durch den Verwaltungsrat wurde auf das offene, konstruktive und engagierte Verhalten ihrer Mitglieder hingewiesen, die ihre oft gegensätzlichen Erfahrungen und Auffassungen zu den komplexen und weitreichenden Diskussions-themen einbrachten.¹⁹ Nach dem derzeitigen Stand des ersten Arbeitsprogramms der SRM TWG sind noch 68 von den 235 in diesem Arbeitsprogramm enthaltenen Instrumenten zu überprüfen; fünf davon werden Gegenstand ihrer sechsten Tagung im Jahr 2020 sein.²⁰
11. Weitere Ergebnisse beziehen sich auf die drei Elemente, zu denen die SRM TWG gemäß ihrer Aufgabenstellung nach Überprüfung der Instrumente Empfehlungen an den Verwaltungsrat zu richten hat.
12. Das erste Element betrifft die Einstufung von Normen. Die ersten fünf Tagungen der SRM TWG haben dazu geführt, dass insgesamt 35 Instrumente im Rahmen ihres ersten Arbeitsprogramms gemäß dem vereinfachten dreistufigen Klassifizierungssystem, das sie beschlossen hat, eingestuft worden sind (siehe Übersicht 1).

Übersicht 1. Ergebnisse des Prüfungsverfahrens der SRM TWG: Verwaltungsratsbeschlüsse zur Einstufung von Normen

Einstufung	2017	2018	2019	Total
Aktuelle Normen	8	6	5	19
Normen, die im Hinblick auf ihre anhaltende und künftige Relevanz weitere Maßnahmen erfordern	10	0	0	10
Veraltete Normen	1	3	2	6
Gesamt	19	9	7	35

13. Die SRM TWG hat auf ihren ersten vier Tagungen in Bezug auf das zweite Element ihres Mandats fünf Lücken im Erfassungsbereich oder sonstige Folgemaßnahmen ermittelt, die

¹⁷ GB.335/INS/5.

¹⁸ GB.335/INS/5/decision, Unterabs. b).

¹⁹ GB.335/INS/5, Abs. 9; GB.326/LILS/3/2, Abs. 3 (“konstruktive Diskussion”); GB.328/LILS/2/1(Rev.), Beilage (Tagungsbericht), Abs. 4 (die Diskussion war „eingehend, umfassend und konstruktiv“); GB.331/LILS/2, Beilage (Tagungsbericht), Abs. 3 (“konstruktives und engagiertes Verhalten ”); und GB.334/LILS/3, Beilage (Tagungsbericht), Abs. 3 (“engagierte und offene Debatte”).

²⁰ Der STC hat zu 34 der ihm übertragenen Instrumente noch keine Beschlüsse gefasst. Diese werden auf seiner Tagung im Jahr 2021 behandelt werden.

Normensetzungsmaßnahmen erfordern (siehe Übersicht 2). Ein Gegenstand zum Thema Lehrlingsausbildung wurde vom Verwaltungsrat bereits auf die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahr 2021 gesetzt. Wie im nachfolgenden Absatz im Einzelnen dargelegt, wird der Verwaltungsrat auf seiner Tagung im März 2020 Vorschläge für eine mögliche Normensetzung zu den vier Arbeitsschutzthemen prüfen.

Übersicht 2. Ergebnisse des Prüfungsverfahrens der SRM TWG: Verwaltungsratsbeschlüsse zur Normensetzung

Normensetzung erforderlich	Empfehlung gebilligt	Aktueller Stand
Regelungslücke im Zusammenhang mit der Lehrlingsausbildung ermittelt	Oktober–November 2016 (328. Tagung des Verwaltungsrats)	Normensetzungsgegenstand in die Tagesordnung der 110. Tagung (2021) aufgenommen
Biologische Gefahren: Neufassung von E.3 durch ein neues Instrument, das alle biologischen Gefahren abdeckt	Oktober–November 2017 (331. Tagung des Verwaltungsrats)	Vorschläge für vier Normensetzungsgegenstände im Bereich Arbeitsschutz, die auf der Tagung des Verwaltungsrates im März 2020 vorgelegt werden sollen
Konsolidierung von sechs Instrumenten zu Chemikalien im Zusammenhang mit Ü.170 und E.177		
Neufassung von Ü.119 und E.118 zum Maschinenschutz		
Neufassung von Ü.127 und E.128 zur Regelung der Ergonomie und Aktualisierung des Ansatzes für manuelle Handhabung		

14. Auf ihrer fünften Tagung im September 2019 ermittelte die SRM TWG bei ihrer Überprüfung der Instrumente zur Beschäftigungspolitik keine weiteren Lücken im Erfassungsbereich. Sie erörterte zwei Arbeitspapiere im Hinblick darauf, den Beschlüssen des Verwaltungsrats von 2017 und 2018 Wirkung zu verleihen, mit denen das Amt aufgefordert wurde, Vorschläge für mögliche Normensetzungsgegenstände zu den Themen biologische Gefahren, Ergonomie und manuelle Handhabung, chemische Gefahren und Maschinenschutz auszuarbeiten.²¹ Der Verwaltungsrat hat die Empfehlungen der SRM TWG gebilligt und das Amt ersucht, i) die Ausarbeitung von Vorschlägen für mögliche Normensetzungsgegenstände zu den Themen biologische Gefahren, Ergonomie und manuelle Handhabung, chemische Gefahren und Maschinenschutz in die Wege zu leiten und sie ihm auf seiner 338. Tagung (März 2020) vorzulegen, damit er über deren Aufnahme in künftige Tagesordnungen der Internationalen Arbeitskonferenz beraten kann,²² und ii) sich bei der Ausarbeitung dieser Normensetzungsvorschläge, die als institutionelle Priorität anzusehen sind und so bald wie möglich auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden sollen, an den Empfehlungen der SRM TWG zum Ansatz der thematischen Integration und zum Prozess der Normensetzung zu orientieren.²³
15. In Bezug auf das dritte Element ihres Mandats wurde in dem Bericht, der dem Verwaltungsrat für die Prüfung im März 2019 vorgelegt wurde, festgehalten, dass die Organisation nach Ansicht der SRM TWG praktischen und zeitgebundenen Folgemaßnahmen als Teil umfassender und miteinander verknüpfter Pakete Priorität einzuräumen hätte. Auf ihrer

²¹ GB.337/LILS/1, Anhang I (Empfehlungen der SRM TWG), Abs. 9.

²² Siehe die Vorschläge in GB.338/INS/2/1.

²³ GB.337/LILS/1/Beschlussentwurf, Unterabs. a).

fünften Tagung bekräftigte die SRM TWG, dass die Komponenten dieser Pakete miteinander verknüpft sind und einander ergänzen und verstärken.²⁴ Der Verwaltungsrat äußerte die Auffassung, dass die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der SRM TWG aufbauend auf früheren entsprechenden Beschlüssen in Bezug auf die gesamte Organisation²⁵ eine institutionelle Priorität für das Amt darstellen sollten.²⁶

16. Die SRM TWG wurde als Organ beschrieben, das ein nicht erschöpfendes „Menü“ möglicher, komplementärer Folgemaßnahmen entwickelt hat: Förderung aktueller Normen, einschließlich derer mit Bezug zu veralteten Normen, mit dem Ziel, die Ratifizierung der aktuellsten Übereinkommen zu einem bestimmten Thema zu fördern; technische Hilfe, um die praktische Durchführung der Instrumente zu unterstützen; Normensetzung; Maßnahmen für die Erweiterung oder den Austausch von Wissen; nicht normative Initiativen wie technische Leitlinien; Aufhebung, Zurückziehung oder andere damit zusammenhängende Maßnahmen; sowie Erteilung von Informationen bezüglich der Kündigung von Instrumenten.²⁷ Übersicht 3 enthält eine Zusammenfassung der von der SRM TWG auf ihren ersten fünf Tagungen empfohlenen Folgemaßnahmen.

Übersicht 3. Ergebnisse des Prüfungsverfahrens der SRM TWG: Verwaltungsratsbeschlüsse zu Folgemaßnahmen

Von der SRM TWG empfohlene Folgemaßnahme	Vom Verwaltungsrat gebilligte Empfehlung	Aktueller Stand
Fördermaßnahmen		
Kampagne zur Förderung der Ratifizierung von aktuellen Übereinkommen im Zusammenhang mit zuvor für veraltet befundenen Übereinkommen	Oktober–November 2016 (328. Tagung des Verwaltungsrats)	2017 begonnen: individuelle Briefe an die betroffenen Mitgliedstaaten versandt; zielgerichtete Folgemaßnahmen ergriffen, auch im Zusammenhang mit der Ratifizierungskampagne im Rahmen des hundertjährigen Jubiläums (seit dem 1. Januar 2017 fünf Ratifizierungen registriert)
Kampagne zur Förderung der Ratifizierung wichtiger Arbeitsschutzinstrumente und besondere Förderung von weiteren aktuellen Arbeitsschutzübereinkommen	Oktober–November 2017 (331. Tagung des Verwaltungsrats)	2018 begonnen: individuelle Briefe an die betroffenen Mitgliedstaaten versandt; zielgerichtete Folgemaßnahmen ergriffen, auch im Zusammenhang mit der Ratifizierungskampagne im Rahmen des hundertjährigen Jubiläums (seit dem 1. Januar 2018 elf Ratifizierungen registriert)
Kampagne zur Förderung der Ratifizierung von fünf aktuellen Übereinkommen zu Arbeitsschutz, Arbeitsaufsicht und Arbeitsstatistiken	Oktober–November 2018 (334. Tagung des Verwaltungsrats)	2019 begonnen: individuelle Briefe an die betroffenen Mitgliedstaaten versandt; zielgerichtete Folgemaßnahmen ergriffen, auch im Zusammenhang mit der Ratifizierungskampagne im Rahmen des hundertjährigen Jubiläums (seit dem 1. Januar 2019 drei Ratifizierungen registriert)

²⁴ GB.337/LILS/1, Anhang I (Empfehlungen der SRM TWG), Abs. 3.

²⁵ GB.334/LILS/3/Beschluss, Unterabs. c); GB.334/LILS/3, Beilage (Tagungsbericht), Abs. 7; Anhang (Empfehlungen), Abs. 6.

²⁶ GB.337/LILS/1/Beschlussentwurf, Unterabs. g).

²⁷ SRM TWG/2019/Informationsdokument 3 über Folgemaßnahmen zu Einstufungsentscheidungen, Abs. 8.

Von der SRM TWG empfohlene Folgemaßnahme	Vom Verwaltungsrat gebilligte Empfehlung	Aktueller Stand
Förderung der Ratifizierung einschlägiger aktueller Übereinkommen zu Arbeitsschutz, Arbeitsaufsicht und Arbeitsstatistiken durch Mitgliedstaaten, in denen entsprechende veraltete, zur Aufhebung empfohlene Instrumente in Kraft sind, einschließlich technischer Hilfe	Oktober–November 2018 (334. Tagung des Verwaltungsrats)	2019 begonnen: individuelle Briefe an die betroffenen Mitgliedstaaten versandt; zielgerichtete Folgemaßnahmen ergriffen, auch im Zusammenhang mit der Ratifizierungskampagne im Rahmen des hundertjährigen Jubiläums (seit dem 1. Januar 2019 fünf Ratifizierungen registriert)
Aufforderung der Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker (<i>International Conference of Labour Statisticians</i> , ICLS) an die Mitgliedstaaten, die Ratifizierung aktueller Übereinkommen über Arbeitsstatistiken zu erwägen	Oktober–November 2018 (334. Tagung des Verwaltungsrats)	Abgeschlossen
Kampagne zur Förderung zweier aktueller Übereinkommen zur Beschäftigungspolitik, einschließlich technischer Hilfe	Oktober–November 2019 (337. Tagung des Verwaltungsrats)	Beginn für 2020 geplant
Förderung der Ratifizierung einschlägiger aktueller Übereinkommen zur Beschäftigungspolitik durch Mitgliedstaaten, in denen entsprechende veraltete, zur Aufhebung oder Zurückziehung empfohlene Instrumente in Kraft sind, einschließlich technischer Hilfe	Oktober–November 2019 (337. Tagung des Verwaltungsrats)	Beginn für 2020 geplant
Technische Hilfe bei der Durchführung		
Technische Hilfe bei der Durchführung zweier Arbeitsschutzübereinkommen, einschließlich Ermittlung von Hindernissen für die Ratifizierung; Sensibilisierung für einen Verhaltenskodex zur Verhütung schwerer Industrieunfälle	Oktober–November 2017 (331. Tagung des Verwaltungsrats)	Im Gang im Rahmen der regelmäßigen technischen Hilfe; Abschluss der Ermittlung der Hindernisse für die Ratifizierung für Juni 2021 erwartet
Andere nicht normative Maßnahmen		
Rechtliche Ersetzung von 14 Empfehlungen festgestellt	Oktober–November 2016 (328. Tagung des Verwaltungsrats)	Abgeschlossen
Veröffentlichung technischer Leitlinien für biologische und chemische Gefahren und regelmäßige Überprüfung des Verhaltenskodexes für Arbeitsschutz bei der Verwendung von Maschinen	Oktober–November 2017 (331. Tagung des Verwaltungsrats)	Im Gang: Fertigstellung der technischen Leitlinien für Ende 2022 erwartet
Studie zur Geschlechtergleichstellung im Bergbau; Überprüfung des Verhaltenskodexes für das Bauwesen; Erarbeitung von Leitlinien für die Arbeitsaufsicht	Oktober–November 2018 (334. Tagung des Verwaltungsrats)	Im Gang: Fertigstellung der Studie zur Geschlechtergleichstellung im Bergbau für Ende 2020 erwartet; Abschluss der Überprüfung des Verhaltenskodexes für das Bauwesen für Ende 2021 erwartet; Fertigstellung der Leitlinien für die Arbeitsaufsicht für Juni 2021 erwartet
Technische Hilfe zur Unterstützung öffentlicher Arbeitsvermittlungsdienste	Oktober–November 2019	Geplant für 2020–21

Von der SRM TWG empfohlene Folgemaßnahme	Vom Verwaltungsrat gebilligte Empfehlung	Aktueller Stand
einschließlich einschlägiger Hilfsmittel und bewährter Verfahren	(337. Tagung des Verwaltungsrats)	
Technische Hilfe, darunter Leitvorgaben zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen und menschenwürdiger Arbeit in KMU für die Zukunft der Arbeitswelt und zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für nachhaltige KMU	Oktober–November 2019 (337. Tagung des Verwaltungsrats)	Geplant für 2020–21
Von der SRM TWG im Jahr 2026 durchzuführende Evaluierung der Umsetzung der maßgeschneiderten Aktionspläne, damit ein Beschluss über den geeigneten Zeitpunkt für die Prüfung der Aufhebung oder Zurückziehung von Ü.2 gefasst werden kann	Oktober–November 2019 (337. Tagung des Verwaltungsrats)	Beginn der Entwicklung maßgeschneiderter Aktionspläne für 2020 geplant
Prüfung der Aufhebung oder Zurückziehung von Instrumenten durch die IAK		
Aufhebung oder Zurückziehung von sechs Übereinkommen und drei Empfehlungen empfohlen	Oktober–November 2016 (328. Tagung des Verwaltungsrats)	Abgeschlossen. Instrumente aufgehoben/zurückgezogen (IAK, 107. Tagung (2018))
Zurückziehung einer Empfehlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt	Oktober–November 2017 (331. Tagung des Verwaltungsrats)	Gegenstand auf der Tagesordnung der 109. Tagung der IAK (2020)
Zurückziehung einer Empfehlung im Jahr 2022 und Aufhebung von vier Übereinkommen 2024	Oktober–November 2018 (334. Tagung des Verwaltungsrats)	Gegenstände auf der Tagesordnung der 111. (2022) und der 113. (2024) Tagung der IAK
Zurückziehung eines Übereinkommens im Jahr 2021 und Aufhebung eines Übereinkommens 2030	Oktober–November 2019 (337. Tagung des Verwaltungsrats)	Gegenstände auf der Tagesordnung der 110. (2021) und der 119. (2030) Tagung der IAK
<hr/>		
Vom STC empfohlene Folgemaßnahme	Vom Verwaltungsrat gebilligte Empfehlung	Aktueller Stand
Fördermaßnahmen		
Förderung der Ratifizierung des MLC, 2006, durch Mitgliedstaaten, in denen veraltete Seeschiffahrtsinstrumente in Kraft sind, und Ausweitung der Anwendung des MLC, 2006, auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete	Oktober–November 2018 (334. Tagung des Verwaltungsrats)	Im Gang: Ratifizierungskampagne 2019 gestartet; Tagung mit den betreffenden Mitgliedstaaten im Jahr 2020 für eine Aussprache über die Situation von nicht im Mutterland gelegenen Gebieten (seit November 2018 acht Ratifizierungen registriert)
<hr/>		
Andere nicht normative Maßnahmen		
Rechtliche Ersetzung von zwei Empfehlungen festgestellt	Oktober–November 2018 (334. Tagung des Verwaltungsrats)	Abgeschlossen

Vom STC empfohlene Folgemaßnahme	Vom Verwaltungsrat gebilligte Empfehlung	Aktueller Stand
Prüfung der Aufhebung oder Zurückziehung von Instrumenten durch die IAK		
Zurückziehung von zehn Empfehlungen und neun Übereinkommen und Aufhebung von acht Übereinkommen im Jahr 2020	Oktober–November 2018 (334. Tagung des Verwaltungsrats)	Gegenstand auf der Tagesordnung der 109. Tagung der IAK (2020)

17. Ein letztes Ergebnis der SRM TWG betrifft ihren Beitrag zur Entwicklung der Normenpolitik der IAO. In der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung wird betont, dass es notwendig ist, „die Normensetzungs politik der IAO als Eckstein der Tätigkeiten der IAO [zu] fördern, indem ihre Bedeutung für die Welt der Arbeit gestärkt wird, und die Rolle der Normen als nützliches Mittel zur Verwirklichung der verfassungsmäßigen Ziele der Organisation [zu] gewährleisten“. ²⁸ Die SRM TWG, die dem Verwaltungsrat Bericht erstattet, ist zurzeit der einzige institutionalisierte Mechanismus, der einen direkten Beitrag zu den Bemühungen liefert, das Normenwerk auf dem neusten Stand zu halten; diese Bemühungen stellen einen bedeutenden, wenn auch nicht den ausschließlichen Bestandteil der Normenpolitik der IAO dar. Im Rahmen der Erfüllung ihres Mandats zur Überprüfung der Normen hat sich die SRM TWG bei ihren Diskussionen mit wichtigen Angelegenheiten befasst; zu nennen sind hier etwa die Einstufung bestehender Normen; die Ermittlung von Lücken im Erfassungsbereich, die neue Normen erfordern; Ansätze für die künftige Normensetzung, einschließlich der Prüfung von Mitteln, die die Aktualisierung erleichtern; die Vorbereitung und zeitliche Planung von Normensetzungsmaßnahmen; Methoden zur Förderung der Ratifizierung aktueller Normen und zur Sicherstellung ihrer Umsetzung in der Praxis; die Neufassung von Normen sowie die Aufhebung, Zurückziehung und rechtliche Ersetzung veralteter Instrumente.

III. Die weitere Rolle der SRM TWG

18. Die Ergebnisse der SRM TWG veranschaulichen, wie die Gruppe bisher gearbeitet hat. Ihre Leistungen tragen dazu bei, sicherzustellen, dass die IAO über einen klaren, robusten und aktuellen Bestand an internationalen Arbeitsnormen verfügt, die den sich wandelnden Strukturen der Welt der Arbeit Rechnung tragen, um die Arbeitnehmer zu schützen und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen zu berücksichtigen. Vieles von dem, was die SRM TWG auf ihren ersten fünf Tagungen erreicht hat, entfaltet eine weitreichende institutionelle Wirkung. Dazu zählen insbesondere die Einführung eines vereinfachten Einstufungssystems; die strukturierte Gelegenheit für dreigliedrige Aussprachen, die zu einvernehmlichen Empfehlungen führen; die Ermittlung von Lücken im Erfassungsbereich; die Aufhebung oder Zurückziehung veralteter Instrumente sowie die Ermittlung aktueller Instrumente, die gefördert werden sollten; und die Weiterentwicklung eines strategischen und vielseitigen Ansatzes für die Überprüfung der in ihrem ersten Arbeitsprogramm enthaltenen Normen und für die entsprechenden Folgemaßnahmen.

19. Trotzdem sollte dies nicht so verstanden werden, dass die SRM TWG nunmehr ihr volles Potenzial ausgeschöpft habe oder dass sie bei ihrer Arbeit nicht auf nennenswerte Herausforderungen und Beschränkungen gestoßen sei. Erstens ist die ihr übertragene Aufgabe noch nicht in vollem Umfang erledigt: Von den in ihrem ersten Arbeitsprogramm enthaltenen Instrumenten sind noch 68 zu überprüfen. Zwar hängt die Anzahl der Instrumente, die auf jeder Tagung der SRM TWG vernünftigerweise überprüft werden können, vom jeweils behandelten Thema ab, doch in Anbetracht des gegenwärtigen Arbeitsrhythmus ist davon auszugehen, dass die Überprüfung dieser 68 Instrumente ungefähr fünf bis zehn weitere Tagungen erforderlich machen könnte.

²⁸ [Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung](#), 2008, Präambel.

20. Zweitens haben Mitglieder der SRM TWG Bedenken hinsichtlich der Wirkung ihrer Empfehlungen geäußert, insbesondere im Lichte der bei früheren Normenüberprüfungsverfahren gewonnenen Erfahrungen. Die ausgewogenen und einander ergänzenden Pakete von Folgemaßnahmen, die die SRM TWG empfiehlt, erfordern eine Reaktion der gesamten Organisation. Damit die SRM TWG eine messbare Wirkung erzielt, bedarf es Maßnahmen nicht nur von Seiten des Amtes, sondern auch der Organisation, ihrer Mitgliedstaaten und der Sozialpartner. Namentlich die Mitgliedstaaten sollten Schritte unternehmen, um entsprechend dem Ersuchen des Verwaltungsrats die Ratifizierung der aktuellen Instrumente in Betracht zu ziehen, die mit den sechs veralteten, zur Aufhebung oder Zurückziehung vorgeschlagenen Übereinkommen in Zusammenhang stehen; damit soll sichergestellt werden, dass in keinem Mitgliedstaat aufgrund der Entfernung der veralteten Instrumente eine Lücke im Rechtsschutz entsteht. Ebenso ist es erforderlich, dass auf Normensetzungsvorschläge und Vorschläge für die Aufhebung oder Zurückziehung veralteter Instrumente rechtzeitig geeignete institutionelle Antworten erfolgen.
21. Drittens sollten bei der künftigen Tätigkeit der SRM TWG weiterhin Repräsentativität, Inklusivität und Sachverstand gewährleistet sein, was ihre Mitglieder anbelangt. Zusätzlich zu einer breit angelegten Mitgliederbasis sollten regelmäßige Informationssitzungen für andere Mitgliedsgruppen einen Beitrag zur Arbeit der SRM TWG und zur Verbreitung ihrer Ergebnisse leisten.
22. Schließlich ist auch festzuhalten, dass all dies nicht ohne Kosten abgeht. Die effizienten Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der SRM TWG wurden bisher aus den vorhandenen Mitteln finanziert und sollten soweit als möglich auch weiterhin auf diese Weise finanziert werden. Der Verwaltungsrat sollte jedoch nicht außer Acht lassen, dass die Anzahl Empfehlungen, in denen das Amt zum Handeln aufgerufen wird, im künftigen Verlauf der Arbeit weiter zunehmen wird.